

r. Statuten über Erhebung von Kirchenanlagen.

168. Statut über die Erhebung von Anlagen in den Kirchengemeinden von St. Jacobi, St. Pauli, St. Petri, St. Johannis und St. Marci vom 23. November 1876.

§ 1. Für die Aufbringung der Kirchenanlagen ist das Regulativ über Aufbringung der Communalanlagen in der Stadt Chemnitz, vom 23. November 1876, und die Veranlagung zu den letzteren maßgebend, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zu Tragung der Kirchenlasten ein Anderes bedingt wird.

§ 2. Das Regulativ über die behufs der Aufbringung der Communal- und Parochial-Anlagen geltenden materiellen und formellen Grundsätze vom 18. Februar 1857 und die dazu erlassenen Nachträge werden für die Kirchen-Anlagen zu gleicher Zeit wie für die Communalanlagen außer Kraft gesetzt.

168b. Statut über die Erhebung von Kirchenanlagen in der Schloßparochie Chemnitz, vom 16. October 1880.

Für die Aufbringung der Kirchenanlagen in der Schloßparochie Chemnitz ist das Regulativ über die Aufbringung der Commun-Anlagen in der Stadt Chemnitz vom 23. November 1876 und die Veranlagung zu den letzteren maßgebend, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zu Tragung der Kirchenlasten ein Anderes bedingt wird.

168c. Statut, die Erhebung der Kirchenanlagen in Chemnitz betreffend, v. 18. Nov. 1880, bez. 20. Aug. 1891. Jeder steuerpflichtige evangelische Einwohner der Stadt Chemnitz hat für das laufende Jahr, ohne Rücksicht auf einen innerhalb der Stadt im Laufe des Jahres stattfindenden Wechsel der Wohnung, zu den Kirchenanlagen derjenigen Kirchengemeinde beizutragen, welcher er zur Zeit der vorangegangenen communlichen Catasteraufstellung angehört hat, und wenn er später von auswärts nach Chemnitz zieht, zu den Kirchenanlagen derjenigen Gemeinde, in welcher er bei seinem Anzuge Wohnung nimmt.

168d. Statut über die Erhebung von Kirchenanlagen in der Vorstadt St. Nicolai, soweit dieselbe zur Kirchengemeinde St. Nicolai gehört, v. 4. Decbr. 1880. Für die Aufbringung der Kirchenanlagen, soweit dieselben von den zur Parochie St. Nicolai gehörigen Bewohnern der Vorstadt St. Nicolai zu tragen sind, ist das Regulativ über Aufbringung der Communalanlagen in der Stadt Chemnitz vom 23. November 1876 und die Veranlagung zu den letzteren maßgebend, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zu Tragung der Kirchenlasten ein Anderes bedingt wird.

168e. Statut über die Erhebung von Anlagen in der Kirchengemeinde der Vorstadt Altchemnitz zu Chemnitz vom 1. October 1894.

Für die Aufbringung der Anlagen in der Kirchengemeinde der Vorstadt Altchemnitz ist das Regulativ über die Aufbringung der Communalanlagen in der Stadt Chemnitz vom 23. November 1876 mit Nachtrag vom 7. April 1886 und die Veranlagung zu

den letzteren maßgebend, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zu Tragung der Kirchenlasten ein Anderes bedingt wird.

s. 169. Statut über die Erhebung von Anlagen in der Schulgemeinde Chemnitz, vom 23. November 1876.

§ 1. Für die Aufbringung der Schulanlagen ist das Regulativ über Aufbringung der Communalanlagen in der Stadt Chemnitz vom 23. November 1876 und die Veranlagung zu den letzteren maßgebend, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zu Tragung der Schulanlagen ein Anderes bedingt wird.

§ 2. Das Regulativ über die behufs der Aufbringung der Commun- und Parochial-Anlagen geltenden materiellen und formellen Grundsätze vom 18. Februar 1857 und die dazu erlassenen Nachträge werden für die Schul-Anlagen zu gleicher Zeit wie für die Communalanlagen außer Kraft gesetzt.

t. 170. Statut für die Stadt Chemnitz, die beim Erwerb von Grundstücken zur Erhebung kommenden Abgaben betreffend, v. 20. December 1878, bez. Nachtr. v. 9. Juli 1891.

§ 1. Wer im Bezirke der Stadt Chemnitz gelegene Grundstücke, beziehentlich theilhaftig erwirbt, hat eine Abgabe an die Stadt Chemnitz zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt regelmäßig $1\frac{1}{6}$ Procent des jeweiligen Zeitwerthes, wovon 1 Procent für die Stadtkasse, $\frac{2}{3}$ Procent für die Ortsarmenkasse und $\frac{1}{6}$ Procent für den geistlichen Gemeinkasten bestimmt ist und nur beim Erwerbe auf Grund Erbrechts oder Vermächtnisses $\frac{1}{3}$ Procent des Zeitwerthes der Grundstücke, welcher Betrag an die Ortsarmenkasse gelangt.

Der Erwerb in zwangsweiser Versteigerung ist von der Abgabe überhaupt frei.*)

Bei denjenigen Grundstücken, welche nicht zu einer der 5 städtischen Parochien, Jacobi, Pauli, Johannis Petri und Marci, gehören, wird die Abgabe für den geistlichen Gemeinkasten nicht erhoben.

Befreit sind endlich von der Abgabe die Stadtgemeinde, sowie die hiesigen Kirchen- und Schulgemeinden.

Die bei Gelegenheit früherer städtischer Anleihen erfolgten Festsetzungen, die Verwendung des obengenannten, in die Stadtkasse fließenden Betrags an 1 Procent zur Verzinsung und Abzahlung der Anleihen betreffend, werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts nicht abgeändert.

§ 2. Die Bestimmung des jeweiligen Zeitwerthes der Grundstücke erfolgt durch den Stadtrath.

Wird innerhalb 14 Tagen, von Mittheilung der Höhe des Abgabebetrags an den Abgabepflichtigen an gerechnet, seitens des letzteren gegen die Höhe der Schätzungssumme Widerspruch erhoben, so bestellt der Stadtrath, falls er den Widerspruch für begründlich nicht erachten kann, einen Sachverständigen und läßt durch denselben eine Neueinschätzung vornehmen. Darauf faßt der Rath anderweite

*) Hierzu sei bemerkt, daß lt. § 23 der Schulordnung vom 18. Februar 1893 Derjenige, welcher ein im Bezirke der Schulgemeinde Chemnitz belegenes Grundstück in zwangsweiser Versteigerung, bez. theilhaftig erwirbt, bei Verichtigung des Besitztittels $\frac{1}{3}$ Procent des Erstehungspreises an die Stadtkasse zu bezahlen hat.